## Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Robeck Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Drucksache 18229/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Geplante Anhebung der Journal-Nr.: Gebühren für Anwohnerparken/ Mindereinnahme in den Haushaltsjahren 2024ff?; öffentlich

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt.

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

 Plant die Stadtverwaltung die Erhöhung der Gebühren und Ausweitung des Anwohnerparkens zeitnah, also vor dem Mai/ Juni 2024 einzuführen? (Wenn nicht, wird an der Erhöhung und Ausweitung weiterhin festgehalten?)

Der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts i. V. m §§ 44, 45 StVO, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört.

Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Ein Befassungsrecht des Stadtrates/Ausschusses besteht mangels Zuständigkeit keinesfalls, mit der Folge, dass ein Stadtratsmitglied keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates haben kann.

Eine Beantwortung der Anfrage unterbleibt.

Sollten Sie einen Antrag auf Behandlung der Beantwortung im Stadtrat stellen, wird es keine Antworten auf etwaige Nachfragen geben, es sei denn, sie können, was nur ganz ausnahmsweise der Fall sein wird, erklären, warum die Nachfrage dem eigenen Wirkungskreis zuzuordnen ist. Unter Umständen muss zur Prüfung des Wirkungskreises die Angelegenheit vertagt werden.

2. Inwieweit ist die Stadtverwaltung der Auffassung, dass angesichts der steigenden Bau- und Personalkosten auf die Mindereinnahme verzichtet werden kann und bei welchen Baumaßnahmen plant die Stadtverwaltung

Seite 1 von 2

## aktuell ersichtliche Unterdeckungen im Haushalt 2024 ff einzusparen? (Bitte mit Angabe der Haushaltsstelle.)

Die Mindereinnahmen auf Grund der ausgesetzten Erhöhung der Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen belaufen sich auf ca. 1.620.000,00 EUR jährlich. Vor dem Hintergrund von Mindereinnahmen können Ausgaben lediglich in Höhe der tatsächlichen Einnahmen erfolgen. Es wird in diesem Kontext darauf hingewiesen, dass im Gemeindehaushaltsrecht eine Zweckbindung von Einnahmen nur bei sehr ausgewählten Tatbeständen möglich ist; grundsätzlich ist nach dem Prinzip der Gesamtdeckung zu verfahren. Insofern besteht kein kausaler Zusammenhang zwischen den Mindereinnahmen und den beschriebenen Ausgaben für konkrete Bauprojekte.

3. Inwieweit ist die Stadtverwaltung der Auffassung, dass der Verzicht auf den Erlass einer eigenen Satzung zur Erhebung der Gebühren und damit der Verzicht auf eine soziale Staffelung langfristig einkommensschwachen Haushalten weniger Entlastung bietet, als eine kurzfristige Verschiebung der Erhöhung?

Die Anfrage geht offensichtlich davon aus, dass die Landeshauptstadt Erfurt eine Gebührensatzung zur Höhe der Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen erlassen kann. Dies ist jedoch von Gesetzes wegen nicht der Fall: Die Bundesländer erhielten im Zuge der Neufassung des § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes im Jahre 2020 die Ermächtigung, die Gebührensätze für Parkausweise für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel eigenständig zu regeln. Dies umfasst neben den Verwaltungskosten auch den wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen für Bewohner. Die Länder können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen.

Der Freistaat Thüringen hat mit der "Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts", welche am 10.09.2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt Thüringen (GVBl.) Nr. 21/2021 bekannt gegeben wurde, die Ermächtigung zur Festlegung der Gebührenhöhe für das Ausstellen von Parkausweisen den Gemeinden als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis übertragen. Die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Inhalt eine neue Gebührenordnung erlassen wird, obliegt damit der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreis, insofern kann ausschließlich eine Gebührenordnung erlassen werden.

Am Rande sei erwähnt, dass die in der Fragestellung in Bezug genommene Bewohnerparkgebührensatzung der Stadt Freiburg mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.06.2023 mittlerweile für unwirksam erklärt wurde (Az.9 CN2.22/ <a href="https://www.bverwg.de/de/pm/2023/47">https://www.bverwg.de/de/pm/2023/47</a>). Ein Grund für dieses Urteil war, dass für eine Ermäßigung und den Erlass der Gebühren aus sozialen Gründen eine Rechtsgrundlage fehlt. Denn nach der maßgeblichen Norm des § 6a Abs. 5a StVG dürfen bei der Gebührenbemessung nur die Gebührenzwecke der Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs berücksichtigt werden. Eine Bemessung der Gebühren nach sozialen Zwecken hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein